



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SVH Stromversorgung Haar GmbH für Geschäftskunden

## 1 Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der SVH Stromversorgung Haar GmbH nachfolgend SVH genannt - über die Abnahme von elektrischer Energie für Haushalte. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst, wenn die SVH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die SVH mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

## 2 Angebot und Annahme, Voraussetzung für die Stromlieferung

Das Angebot von der SVH in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Auftrag (Angebot) des Kunden erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der im Auftragsformular vorgesehenen Daten. Die Annahme durch die SVH erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung unter Angabe des Lieferbeginns oder, falls diese zeitlich vorausgeht, durch Aufnahme der Belieferung. Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. Die SVH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

## 3 Vertragsgegenstand

Die SVH verpflichtet sich zur Lieferung und der Kunde zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie, mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SVH zulässig. SVH kann die Zustimmung nur bei Vorliegen besonderer Umstände verweigern. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

## 4 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung, Umzug

Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 15. eines Monats bei der SVH eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen sechs Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der SVH kündbar sein, ist der Kunde und die SVH berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird der Bezug von Elektrizität ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der SVH für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab Vertragsschluss. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist bei verlängerten Verträgen beträgt ebenso drei Monate zum (sodann neuen) Vertragsende. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und wird nach den Regelungen der hierzu erlassenen Festlegung der Bundesnetzagentur durchgeführt.

## 5 Einstellung, außerordentliche Kündigung, Sicherheitsleistung

Die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung und das Recht zur fristlosen Kündigung und Einstellung der Belieferung sind gegeben, wenn mindestens zwei Lastschriften storniert wurden (der Betrag der stornierten Lastschriften muss mindestens 100,00 € betragen), ein SEPA-Lastschriftmandat widerrufen wurde oder wenn der SVH Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und dieser trotz entsprechender Aufforderungen nicht innerhalb von zwei Wochen eine Sicherheit in der angeforderten angemessenen Höhe leistet. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn dadurch ein Wahlrecht des Insolvenzverwalters aus § 103 InsO berührt wird.

## 6 Verbrauchsmessung, Zutrittsrecht

Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SVH Zutritt zu seinen Räumen zu verschaffen, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die SVH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat bzw. kann verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SVH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Kommt der Kunde dem Verlangen zur Selbstablesung nicht nach, kann die SVH auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Zählerstands erfolgt mindestens jährlich.

## 7 Preise, Preis Anpassung,

Alle Preise sind Bruttopreise. SVH wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

7.1. Ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer gibt SVH diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

7.2. Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

7.2.1. Kostenänderung einer der folgenden Umlagen:  
EEG-Umlage, KWKG-Aufschlag, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Netzumlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG in Verbindung mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV; Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, soweit diese vom Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber erhoben werden), Konzessionsabgabe oder Stromsteuer;

7.2.2. Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten

7.3. Der Energieliefervertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung – z.B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – sowie darauf gestützte Maßnahmen der Netzbetreiber.

7.3.1. Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar - d.h. ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände - den Bezug oder den Absatz der zu liefernden Energie, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit im Energieliefervertrag relevant, auch für den Transport der Energie und damit verbundene oder darauf aufsetzende Kosten. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.

7.3.2. Ziffer 7.3.1. findet keine Anwendung,

a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Energieliefervertrag geregelt sind,  
b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung die SVH verpflichtet ist und für die der Versorger eine bei ihm verbleibende Leistung und/oder einen bei ihm verbleibenden Vorteil erhält, und  
c) bei Änderungen von direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).

7.4. Der Umfang sonstiger Preisänderungen nach Ziffer 7.2. und Preisänderungen aufgrund von Rechtsänderungen nach Ziffer 7.3. (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) unter Anwendung einheitlicher sachlicher zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden. Sollte eine Kostensenkung Ergebnis der Saldierung sein, so muss SVH die Kostensenkung an den Kunden weitergeben.

7.5. Ändern sich während des Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezuges sowie des Grundpreises und des Energiepreises zeit- bzw. mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgezogen werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können angepasst werden.

7.6. Preisänderungen aufgrund dieser Nummer 7 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

## 7.7. Informationspflicht / Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

Preis Anpassungen erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen im Voraus durch Mitteilung in Textform angekündigt. Der Kunde ist im Fall einer Preis Anpassung berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. SVH wird den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf das Kündigungsrecht hinweisen.

## 8. Umfang Preisgarantie, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung, Fälligkeit

8.1. Im Geltungszeitraum einer Preisgarantie gilt folgendes: Die vereinbarten Preise gelten bis zum Ende des Garantiezeitraums. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preis Anpassungen, die durch Gesetze (z.B. EEG, KWKG), Verordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Gewinn, den Bezug, den Transport oder den Vertrieb von Strom durch Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder ähnlichem unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen. In diesem Fall verändern sich die Strompreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

8.2. Beginnt die Belieferung nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

8.3. Die SVH kann für die Stromlieferung vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Fälligkeit und die Höhe der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresrechnung mitgeteilt.

8.4. Die SVH ist berechtigt, erbrachte Leistungen auf elektronischem Weg abzurechnen, der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG. Dazu erfolgt die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form per E-Mail mit PDF-Anhang. Einem unverschlüsselten Versand dieser E-Mail stimmt der Kunde ebenso bereits jetzt zu.

8.5. Dem Kunden werden für Zwischenabrechnung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SVH für die Grundversorgung veröffentlicht und dürfen nicht höher sein als die mit den jeweiligen Handlungen in Verbindung stehenden Kosten.

8.6. Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenabrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gem. Ziffer 8.5. berechnet.

8.7. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SVH angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Empfängers.

## 9 Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so schätzt die SVH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

## 10 Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde wird der SVH eventuelle Veränderungen seiner in dem Auftragsformular der SVH angegebenen Daten unverzüglich melden. Der Kunde verpflichtet sich, einen Wohnungswechsel mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel der SVH mitzuteilen.

## 11 Haftung und Haftungsbegrenzung

11.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SVH entsprechend § 6 Abs. 3 StromGVV von der Leistungspflicht befreit.

11.2. SVH haftet uneingeschränkt für Schäden aufgrund einer Pflichtverletzung von SVH, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn diese Schäden (i) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder (ii) unabhängig vom Verschuldensgrad für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen haftet SVH für einfache Fahrlässigkeit nur für Vertragspflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Verletzung von Kardinals Pflichten). Insofern ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

11.3. Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

## 12 Höhere Gewalt

Sollte die SVH durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie gehindert sein und ihre vertraglichen Verpflichtungen dadurch berührt werden, so ruhen diese, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind. Die SVH wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

## 13 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SVH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

## 14 Vertragsänderungen durch die SVH, Widerspruchsrecht

14.1. Die SVH ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginns), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten.

Sollte der Kunde mit der Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden sein, kann dieser den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Ergänzung kündigen oder der Änderung bis zum selben Zeitpunkt widersprechen. Für den Fall, dass der Kunde von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht oder der Änderung oder Ergänzung nicht widerspricht, gelten die geänderten oder ergänzten AGB als genehmigt. Auf diese Folge wird SVH in der Ankündigung nochmals hinweisen. Ist die Änderung oder Ergänzung ausdrücklich akzeptiert oder gilt sie als genehmigt, wird die SVH dem Stromliefervertrag die Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen.

14.2. Ziffer 14.1. gilt nicht für Änderungen des Strompreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

## 15 Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ziffer 14 dieser AGB bleibt unberührt.

15.2. Die SVH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die SVH werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

15.4. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der SVH bzw. vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Stand: 01/2020